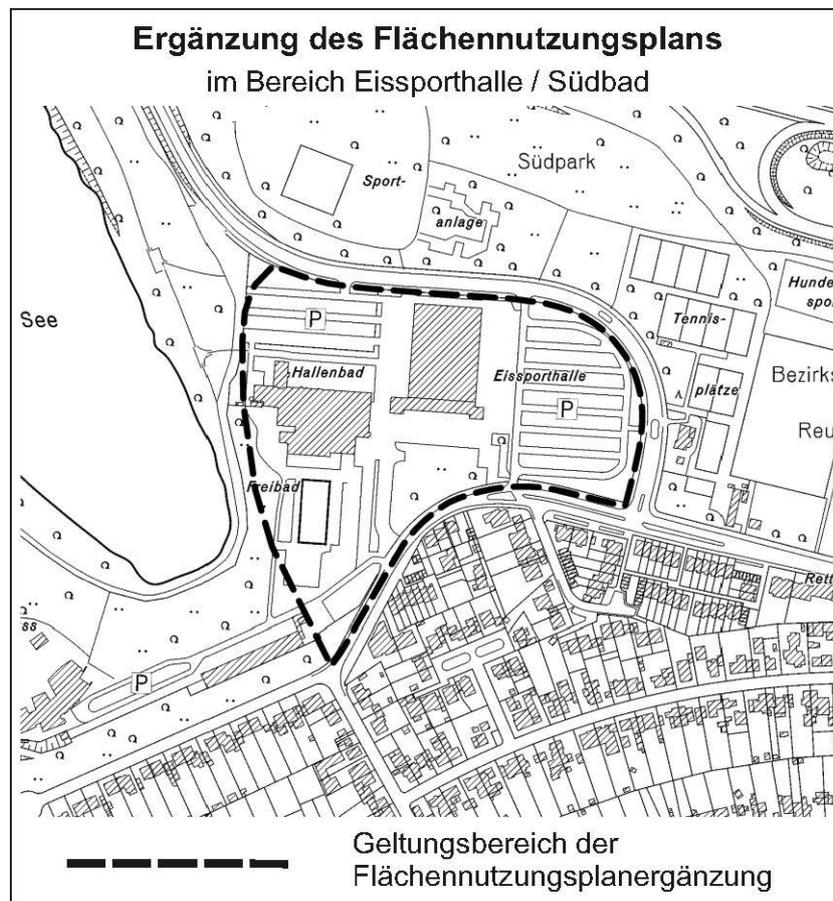




## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss Genehmigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eissporthalle / Südbad

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2024 den Beschluss über die Ergänzung des Flächennutzungsplans im Bereich Eissporthalle / Südbad gefasst.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk 12 (Reuschenberg). Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist dem Lageplan zu entnehmen.



Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung Az.: 35.02.01.01-23Nes-1.Erg.-1993 vom 04.09.2024 die Ergänzung des Flächennutzungsplans genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Rechtsgrundlage: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Ergänzung des Flächennutzungsplanes wirksam.**

Der genehmigte Plan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sind auf der Homepage der Stadt Neuss ([www.neuss.de](http://www.neuss.de); Startseite > Leben in Neuss > Planen, Bauen, Verkehr > Bauleitplanung > Interaktive Bauleitplanübersicht) eingestellt.

Die Planunterlagen zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes können auch im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 2. Etage, Zimmer 2.774, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Es wird auf folgendes hingewiesen:**

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Flächennutzungsplans unbeachtlich:
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neuss geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Neuss, den 14.10.2024

Breuer  
Bürgermeister